

Inhalt

1.	BEGRIFFSERKLÄRUNGEN.....	1
2.	ALLGEMEIN	1
3.	LIEFERFRIST UND EIGENTUMSÜBERGANG	1
4.	PREIS.....	2
5.	Zahlungsbedingungen	2
6.	VERTRAGSKÜNDIGUNG	2
7.	Haftung	3
8.	GEISTIGES EIGENTUM	3
9.	VERTRAULICHKEIT.....	3
10.	ZEICHNUNGEN UND KONSTRUKTIONEN DES KÄUFERS.....	3
11.	TECHNISCHE DATEN.....	4
12.	VERWENDUNG DES PRODUKTS DURCH DEN KÄUFER.....	4
13.	ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT	4
14.	KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN.....	4
15.	HÖHERE GEWALT	5
16.	RECHTSPRECHUNG UND GERICHTSSTAND	5

1. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

1. In den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AGB“) haben folgende Begriffe die nachstehend genannte Bedeutung:
 - - „Verkäufer“ oder „Bralo“: Jedes im Angebot oder einem anderen Dokument genannte Unternehmen der Unternehmensgruppe Bralo, auf das die vorliegenden AGB Anwendung finden.
 - - „Käufer“: Jede natürliche oder juristische Person, mit der der Verkäufer Abschlüsse tätigt oder der er die „Produkte“ verkauft.
 - - „Produkt(e)“: Produkte, die im Sinne dieser AGB ganz oder teilweise Gegenstand eines Auftrags sind bzw. in der Auftragsbestätigung des Verkäufers näher bezeichnet werden.
 - - „Lieferung“: Abschluss der Beschaffung und Bereitstellung der Produkte frei Frachtführer (FCA) Werk des Verkäufers (Incoterms 2010).

2. ALLGEMEIN

1. Wenn nicht anders vereinbart, unterliegen alle vom Verkäufer getätigten Produktverkäufe diesen AGB. Andere Bedingungen oder Absprachen, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer akzeptiert wurden, gelten nicht und sind nicht rechtswirksam.
2. Der Abschluss jedweden Auftrags, Vereinbarung, Vertrags usw. gilt als Verzicht des Käufers auf seine eigenen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und/oder jede andere Vereinbarung sowie als Annahme der vorliegenden AGB.

3. Es wird davon ausgegangen, dass dem Käufer die vorliegenden AGB ab dem Zeitpunkt des Empfangs des Angebotes des Verkäufers, dem diese AGB beigelegt sind, zur Kenntnis gebracht wurden. Alternativ gelten sie als mitgeteilt, wenn der Käufer sie im Verlauf seiner Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer schon früher erhalten hat. Sie gelten dann zum Zeitpunkt der Bestellung als vom Käufer mit allen Rechtswirkungen akzeptiert.
4. Alle Aufträge sind schriftlich zu erteilen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers.
5. Der Käufer akzeptiert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos, wenn er eine Bestellung von Produkten von BRALO aufgibt, nachdem er deren Inhalt vorher kennengelernt hat, da BRALO eine Kopie davon bereitgestellt hat, zusätzlich zu den auf der Internetseite [http: / veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. / www.bralo.com](http://www.bralo.com)
6. Zusätze, Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB erfordern für ihre Gültigkeit das schriftliche Einverständnis beider Vertragspartner.
7. Sollten die zuständigen Gerichte eine der Klauseln dieser AGB für nichtig erklären, so bleiben die übrigen Klauseln der AGB hiervon unberührt und behalten ihre Gültigkeit. In diesem Fall werden die Vertragspartner verhandeln und versuchen, sich über den Text eines alternativen Artikels als Ersatz für die unwirksame Vereinbarung zu einigen, deren Inhalt dem des unwirksamen Artikels möglichst nahekommt.

3. LIEFERFRIST UND EIGENTUMSÜBERGANG

1. 1. Der Verkäufer ist bemüht, die Produkte innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern. Diese gilt als geschätzt und nicht bindend, sodass der Verkäufer keinesfalls ihre Einhaltung gewährleistet.
2. 2. Der Verkäufer kann entsprechend einer Teilannahme vonseiten des Käufers Teillieferungen durchführen und diese entsprechend in Rechnung stellen, es sei denn, der Käufer kann unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner eine Teilannahme im Rahmen dessen, was er als angemessen betrachten kann, nicht durchführen.
3. 3. BRALO behält sich das Recht vor, Bestellungen zu liefern, die nur stückweise verpackten Einheiten oder Los von Verpackungen entsprechen, bei denen die zulässige Verpackungstoleranz plus oder minus 2% beträgt.
4. 4. Der Käufer verpflichtet sich, bei Eintreten einer der genannten Fälle die Existenz dieses Eigentumsvorbehalts bekannt zu geben. Der Käufer verpflichtet sich ferner, die in seiner Obhut befindliche Ware pfleglich zu behandeln und sie auf seine Rechnung gegen eventuelle Risiken zu versichern.
5. 5. Der Käufer wird sich daher bis zur vollständigen Zahlung der Lieferung jeglicher Verfügung, Abtretung oder Belastung der Ware enthalten. Sollte der Käufer die Ware verkaufen, so ist der Verkäufer berechtigt, vom neuen Käufer die Zahlung einzufordern, auch dann, wenn die Ware in anderen Produkten verarbeitet wurde.
6. 6. Gefahr, Eigentum, Verantwortung für Transport und Versicherung sowie der Lieferort richten sich nach den in den besonderen Bedingungen vereinbarten Incoterms 2010

4. PREIS

1. Der Kunde kann jederzeit von BRALO den Preis der Produkte verlangen, an denen er interessiert ist. Diese Preise gelten nur während des von BRALO in seinen Mitteilungen an den Kunden angegebenen Zeitraums. Wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, versteht sich, dass diese nur 15 Tage beträgt.
 2. Der, in der Rechnung gestellte Preis, ist in jedem Fall der aktuelle Produktpreis zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden und der Annahme durch BRALO.
 3. Sämtliche Preise sind Nettopreise und enthalten keinerlei Mehrwertsteuer, Gebühren oder Abgaben, die später zum geltenden Prozentsatz in der Rechnung hinzugefügt werden. Wenn nicht anders zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich vereinbart, enthalten die Lieferpreise keine Verpackungs- und Transportkosten, einschließlich Entladung, Versicherungen, Zollgebühren, die für Rechnung und Gefahr des Käufers zu entrichten sind. Sie werden gesondert neben dem Verkaufspreis in Rechnung gestellt.
 4. Die Preislisten können von BRALO jederzeit geändert werden, unabhängig von den geltenden vereinbarten Preisen mit dem Kunde.
 5. Sollte das vom Verkäufer für die Herstellung der Ware eingesetzte Material nach dem Datum des vom Verkäufer an den Käufer abgegebenen Angebots geändert werden, so kann der Verkäufer dem Käufer die Preiserhöhungen nach vorheriger Benachrichtigung in Rechnung stellen. In diesem Fall ist der Käufer innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Mitteilung berechtigt, den Auftrag zu stornieren, ohne dass ein Vertragspartner gegenüber dem anderen in irgendeiner Weise haftet. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer mit der Fertigung der Produkte bereits begonnen hat. Falls der Käufer die Preiserhöhung innerhalb der oben genannten Frist von sieben (7) Tagen nicht ablehnt, so gilt der neue Preis von den Vertragspartnern in jeder Hinsicht als akzeptiert.
 6. Die Preise der BRALO Produkte beziehen sich auf Einheiten. Bei Produkten mit Behälter, die mehrere Einheiten enthalten, beträgt der Mindestverkauf ein Behälter und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, ob der Verkaufspreis dem Sets entspricht.
 7. Alle Informationen zu den Preisen der Artikel, die in einem Medium (Kataloge, Preislisten, Webshops, usw.) veröffentlicht werden, gelten nicht als Angebot. Im Falle von Preisabweichungen hat immer das von dem Kunde angenommene Angebot oder Auftrag Vorrang.
3. Der Kunde zahlt den Preis, der jeder Bestellung der Produkte entspricht, per Banküberweisung, Lastschrift, Scheck, unwiderrufliches Akkreditiv, wie mit BRALO vereinbart. Das Datum der Rechnung, die BRALO Ihnen zu diesem Zweck ausstellt, fällt grundsätzlich mit dem Versanddatum der Produkte zusammen.
 4. Alle vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen gelten als akzeptiert und konform, wenn der Käufer nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Rechnung Einspruch erhebt.
 5. Bei Teillieferungen ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung jeder Teillieferung zu verlangen und Teilrechnungen auszustellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnungen gemäß diesen AGB zu begleichen.
 6. Sollte der geschuldete Betrag nicht am fälligen Zahlungstermin beglichen worden sein, wird der Käufer dem Verkäufer unaufgefordert ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung die entsprechenden Verzugszinsen bezahlen, die gemäß den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes 3/2004 vom 29. Dezember zu berechnen sind. Dies gilt unbeschadet anderer Ansprüche des Verkäufers einschließlich des Rechts auf Erstattung aller gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten für den Einzug der geschuldeten Beträge. Die Zahlung dieser Zinsen befreit den Käufer nicht von der Pflicht, die restlichen Zahlungen unter den vereinbarten Bedingungen zu leisten.
 7. Die fristgerechte Zahlung stellt eine wesentliche Voraussetzung dar. Wenn der Käufer also seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt und die fälligen Beträge nicht rechtzeitig oder vollständig begleicht, so ist der Verkäufer berechtigt, alle vertraglichen Verpflichtung auszusetzen, bis der Käufer seinen Verpflichtungen nachkommt, oder sogar den Vertrag zu kündigen. Dies gilt unbeschadet des Anspruchs des Verkäufers auf Schadensersatz wegen verspäteter Ausführung oder Nichtausführung des Vertrags
 8. BRALO behält sich das Recht vor, für jeden Kunden ein Kreditlimit zu setzen und Lieferungen auf Grundlage dieses Limits und/oder bei Vorlage einer ausreichenden Zahlungsgarantie nachzurangieren. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsverzug kann BRALO die Ware bis zur Zahlung zurückfordern und/oder rechtliche Schritte zur Unterstützung einleiten. BRALO behält sich die Geltendmachung von vorprozessualen Aufwendungen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Anwaltskosten, vor.

5. Zahlungsbedingungen

1. Das Angebot des Verkäufers oder, falls ein solches fehlt, die vom Verkäufer angenommene Bestellung des Käufers enthält die Zahlungsbedingungen. Die zuvor genannten Zahlungsbedingungen können auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer verwendet werden.
2. Die Zahlungsbedingungen müssen den Vorschriften des spanischen entsprechen, welches Maßnahmen für die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt werden, wobei in keinem Fall die dort festgelegten Höchstfristen überschritten werden dürfen.

6. VERTRAGSKÜNDIGUNG

1. In denjenigen Fällen, in denen der Käufer einer Verpflichtung nicht nachkommt oder berechtigte Zweifel bestehen, dass er seine Verpflichtungen erfüllt, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen. Er ist weiterhin berechtigt, das Eigentum an seinen Produkten zurückzugewinnen und dies unbeschadet anderer Ansprüche des Verkäufers, insbesondere des Anspruchs auf Entschädigung aller erlittenen Schäden, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten sowie auf die Zahlung aller geschuldeten oder noch ausstehenden oder fälligen Zahlungen durch den Käufer an den Verkäufer.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen, solange er dem Verkäufer nicht alle bis zu diesem Zeitpunkt geschuldeten



Beträge einschließlich der noch nicht fälligen Zahlungen sowie aller von diesem erlittenen Schäden beglichen hat.

7. Haftung

1. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Auswahl des Produkts, das den Verkaufsgegenstand darstellt, sowie die Verwendung oder Funktion, für die es bestimmt ist. Folglich übernimmt BRALO keine Verantwortung oder Garantie dafür, dass das Produkt für die vom Kunden beabsichtigten technischen Anwendungen geeignet ist oder die vom Kunden beim Kauf der Produkte festgelegten Ziele ganz oder teilweise erreicht. In diesem Sinne hat der Kunde kein Recht, die Produkte zurückzugeben und den bezahlten Preis zu fordern. Alle von BRALO mündlich, schriftlich oder durch Tests vor und/oder während der Verwendung des Produkts erteilten technischen Ratschläge werden nach Treu und Glauben, jedoch ohne Gewähr, erteilt. Die Beratung von BRALO entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, das gelieferte Produkt auf seine Eignung für die vorgesehenen Verfahren und Verwendungszwecke zu prüfen.
2. Jegliche Haftung von BRALO für Schäden, die durch Mängel der Produkte verursacht werden, ist ausgeschlossen, es sei denn, BRALO ist dazu aufgrund geltender zwingender Gesetze ausdrücklich verpflichtet. Ebenso haftet BRALO nicht für zufällige, indirekte oder Folgeschäden oder -schäden, Gewinnverluste, Produktions- oder Gewinnverluste, Entwicklungsrisiken der Produkte.
3. In jedem Fall, wenn BRALO verpflichtet ist, eine Haftung für Schäden des Kunden zu übernehmen, ist diese auf einen Betrag begrenzt, der dem Betrag entspricht, der der Bestellung des schadensverursachenden Produkts entspricht, es sei denn, ein anwendbares zwingendes Recht schreibt BRALO a höhere Mengengrenzung. Ebenso kann der Kunde BRALO nach einem (1) Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem die Gefahr der Produkte gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Bedingung 3 auf den Kunden übergegangen ist, nicht wegen eines Mangels oder Schadens geltend machen, es sei denn, die geltenden Rechtsvorschriften zwingend eine längere Laufzeit festlegen.
4. Der Kunde ist allein verantwortlich und entlastet BRALO für Schäden, die seinen eigenen Mitarbeitern oder Dritten aus einer unsachgemäßen Verwendung, Lagerung, Konservierung, Manipulation oder Umwandlung der Produkte entstehen; insbesondere wenn Sie die Hinweise, Warnungen oder Anweisungen, die BRALO diesbezüglich gegeben hat, nicht beachtet haben.
5. BRALO haftet in keinem Fall gegenüber Dritten aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, einschließlich der Nichteinhaltung der für Produkte und chemische Stoffe geltenden Vorschriften durch den Kunden. Der Kunde stellt BRALO von jeglicher Haftung für alle Ansprüche, Schäden und / oder Verluste frei, die direkt oder indirekt aus der Verletzung der von ihm aufgrund seines Vertragsverhältnisses übernommenen Pflichten resultieren.

8. GEISTIGES EIGENTUM

1. Das geistige bzw. gewerbliche Eigentum der Marke des Verkäufers, des Angebots, der diesem beiliegenden Informationen, der Produkte

bzw. der Lieferungen sowie dazu gehörender Teile, Zeichnungen, Skizzen, Software usw. (nachfolgend „Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum“) gehören dem Verkäufer. Ihre Verwendung durch den Käufer für andere Zwecke als die der Ausführung der Bestellung sowie deren komplette oder teilweise Vervielfältigung oder Abtretung zu Gunsten Dritter ist daher ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers ausdrücklich untersagt.

2. Wenn nicht anderes vereinbart verbleiben alle Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum aus oder im Zusammenhang mit vom Verkäufer ausgehändigten oder erstellten Daten und Dokumenten beim Verkäufer. In diesem Sinne hat der Käufer keinerlei Recht oder Lizenz im Zusammenhang mit der den zur Verfügung gestellten Informationen oder Material.
3. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verkäufers ist der Käufer nicht berechtigt, die Marken oder Handelsnamen der Produkte zu ändern, zu verdecken oder wegzulassen.
4. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer über Verletzungen von Markenrecht oder Handelsnamen sowie anderer Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums des Verkäufers sowie anderer Handlungen unlauteren Wettbewerbs, von denen der Käufer Kenntnis erlangt, zu informieren. Der Käufer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten bei den durch den Verkäufer eingeleiteten rechtlichen Schritten Hilfe zu leisten

9. VERTRAULICHKEIT

1. Der Käufer verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vonseiten des Verkäufers Dritten keine Dokumente, Daten, technisches Know-how oder andere Informationen zu offenbaren, die er vom Verkäufer schriftlich, mündlich, elektronisch oder durch andere Mittel direkt oder indirekt erhalten hat (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), und diese vertraulichen Informationen ausschließlich für die in diesen AGB vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Der Käufer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich denjenigen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die diese benötigen und der Geheimhaltungspflicht unterliegen.
2. Die Vertragspartner einschließlich verbundener Unternehmen, Eigentümer, Geschäftsführer und Mitarbeiter dürfen ohne das vorherige schriftliche Einverständnis durch den die vertraulichen Informationen zur Verfügung stellenden Vertragspartner Geschäftsgeheimnisse oder andere vertraulichen Informationen nicht verwenden oder weitergeben bzw. die Verwendung oder Weitergabe an Dritte erlauben bzw. eine Erklärung oder Rundschreiben über die in diesen AGB angewandten Transaktionen ausgeben, die anderen Zwecken dienen als der Erfüllung der in diesen AGB festgelegten Verpflichtungen. Diese Verpflichtung gilt bis fünf (5) Jahre nach der Lieferung der Produkte.

10. ZEICHNUNGEN UND KONSTRUKTIONEN DES KÄUFERS

1. Wird die Ware vom Käufer schriftlich mit einer Zeichnung, Daten oder einer konkreten Fertigungsart spezifiziert, so wird der Verkäufer diese Spezifikationen einhalten, wenn sie vorher von ihm schriftlich

akzeptiert worden sind. In anderen Fällen kann der Verkäufer die Ware verändern, vorausgesetzt, es handelt sich um keine grundlegenden Änderungen oder diese grundlegenden Änderungen wurden mit dem Käufer abgesprochen. In diesem Fall gelten diese Änderungen weder als Nichteinhaltung des Vertrags noch beinhalten sie irgendeine Haftung für den Verkäufer.

2. Der Verkäufer haftet nicht für Vertragsverletzungen hinsichtlich der mangelhaften Ausführung der Produkte, wenn sie die Folge von Fehlern, Inkompetenz oder anderen Ungenauigkeiten der Daten und/oder Informationen im weitesten Sinne ist, die vom Käufer oder in seinem Namen bereitgestellt wurde.
3. Die Überprüfung dieser Daten bzw. Informationen seitens des Verkäufers entbindet den Käufer in keinem Fall von seiner Haftpflicht, es sei denn der Verkäufer akzeptiert schriftlich ausdrücklich diese Haftung.
4. Der Käufer wird den Verkäufer für alle Kosten und Schäden jeder Art entschädigen, die infolge der Fertigung der Produkte nach den vom Käufer bereitgestellten technischen Daten und Informationen auftreten, oder wenn Patente, Warenzeichen oder Modelle, die dem gewerblichen oder geistigen Eigentum unterliegen, verletzt werden.

11. TECHNISCHE DATEN

1. Lieferumfang und technische Daten des Produktes entsprechen den Festlegungen der Auftragsbestätigung.
2. Gewichte, Abmessungen, Leistungen, technische Spezifikationen des Verkäufers, einschließlich Kataloge, Broschüren, Prospekte und Fachliteratur sind Richtwerte und nicht verbindlich, ausgenommen in Fällen, in denen dies ausdrücklich vom Verkäufer akzeptiert wurde.
3. Jedes vom Verkäufer festgelegte Maß gilt als Näherungswert, es sei denn der Käufer verlangt schriftlich bestimmte Maße. Die Mengenangaben gelten als Schätzwerte, sodass die gelieferte Ware bei entsprechender Preisänderung mengenmäßig um +/- 2 % abweichen kann.

12. VERWENDUNG DES PRODUKTS DURCH DEN KÄUFER

1. Der Käufer ist der alleinige Verantwortliche und verpflichtet sich, den Verkäufer für ihm entstandenen Schaden zu entschädigen, wenn der Einsatz der Ware nicht den Anweisungen des Verkäufers oder der Zweckbestimmung entspricht, für die sie geliefert wurde.
2. Der Käufer garantiert dem Verkäufer: a. dass alle Anforderungen oder gesetzlichen Auflagen oder behördlichen Genehmigungen für die Ware und ihre Verwendung eingehalten werden, b. dass der Käufer diese Auflagen einhält, solange sich die Ware in seinem Besitz und unter seiner Aufsicht befindet; c. dass er Sorge tragen wird, dass jeder andere Käufer der Ware diesen Auflagen nachkommt, d. dass der Käufer den Verkäufer von jeder Haftung freistellt, die sich infolge der Nichteinhaltung dieser Vorgaben ergibt.

13. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

1. Sollte der Käufer ganz oder teilweise in Konkurs, Auflösung, Liquidation oder Übertragung seiner Aktiva geraten, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen.

Andere Ansprüche des Verkäufers, wie Entschädigungszahlungen und die Zahlung durch den Käufer an den Verkäufer aller geschuldeten Beträge sowie anderer nunmehr als fällig und zahlbar geltenden Beträge bleiben hiervon unberührt.

2. Sollte sich der Käufer in einer der in Punkt 1 genannten Situationen befinden, wird er die genannten Produkte nicht in seine Aktiva aufnehmen und unverzüglich über die eingetretenen Umstände informieren.

14. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

1. Der Käufer versichert, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarungen, Verträge usw. weder er noch seine Geschäftsführer oder Mitarbeiter ungerechtfertigte wirtschaftliche oder andersartige Vorteile angenommen, versprochen, übergeben, genehmigt, gefordert oder akzeptiert haben (oder zu verstehen gegeben haben, dass sie dies zukünftig tun werden oder tun könnten), die in irgendeiner Weise mit den erwähnten, diesen AGB unterliegenden Vereinbarungen, Verträgen usw. in Zusammenhang stehen, und dass sie angemessene Maßnahmen ergriffen haben, um zu verhindern, dass dies Unterauftragnehmer, Vertreter oder andere ihrer Kontrolle bzw. entscheidenden Einflussnahme unterliegende Dritte tun.
2. Ebenso verpflichtet sich der Käufer in Bezug auf die Vereinbarung während der Vertragsdauer und danach angemessene Maßnahmen zu ergreifen und einzuhalten, um sicherzustellen, dass seine
3. Unterauftragnehmer, Vertreter oder andere seiner Kontrolle bzw. entscheidenden Einflussnahme unterliegenden Dritte folgende Bestimmungen erfüllen:
 - a. Der Käufer verbietet jegliche direkte oder indirekte Ausübung oder Ausübung durch Dritte folgender Praktiken in Bezug auf Beamte auf internationaler, nationaler oder örtlicher Ebene, politische Parteien, Amtsträger von Parteien oder Kandidaten für ein politisches Amt, sowie Direktoren, leitende Angestellte oder Arbeitnehmer.
 - I. i. Bestechung;
 - II. ii. Erpressung oder Anstiftung zu Straftaten;
 - III. iii. Vorteilsgewährung;
 - IV. iv. Reinwaschen des Produkts von den vorgenannten Praktiken.
 - b. In Bezug auf der Kontrolle oder entscheidenden Einflussnahme des Käufers unterliegende Dritte einschließlich aber nicht beschränkt auf Vertreter, Unternehmensberater, Außendienstmitarbeiter, Zollbeamte, allgemeine Berater, Unterauftragnehmer, Franchisenehmer, Rechtsanwälte oder ähnliche Mittelspersonen, die im Namen des Käufers bezüglich Vertrieb oder Verkauf, bei Vertragsverhandlungen, bei der Erteilung von Lizenzen, Zulassungen oder anderen Genehmigungen oder in Bezug auf alle den Käufer begünstigenden Handlungen oder als Unterauftragnehmer in der Lieferkette handeln, muss der Käufer diese dahingehend unterweisen, dass sie sich an keinerlei Bestechungshandlung beteiligen oder diese tolerieren. Auch darf der Käufer sie nicht als Mittel für Bestechungshandlungen verwenden und sie nur in dem

Maße beschäftigen, wie dies für den normalen Geschäftsbetrieb des Käufers erforderlich ist. Zudem darf der Käufer ihnen kein höheres Entgelt bezahlen, wie dies für die berechtigterweise geleisteten Dienste angemessen ist.

- Erbringt der Verkäufer Nachweise als Folge des Rechts, ein vertraglich vereinbartes Audit der Rechnungsbücher und Finanzunterlagen des Käufers durchzuführen oder weist er auf andere Art nach, das Letztere an einer materiellen bzw. wiederholten Nichterfüllung der obigen Abschnitte 2.1 und 2.2 teilgenommen hat, wird er dies dem Käufer mitteilen und von ihm verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und den Verkäufer über diese Maßnahmen zu informieren. Werden die erforderlichen Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen oder, je nach Fall, die Verteidigung nicht wirksam geltend gemacht, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen die Vereinbarung aussetzen oder auflösen, wobei alle zum Zeitpunkt der Aussetzung oder Auflösung vertraglich ausstehenden Beträge weiterhin fällig sind soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.
- Alle Schiedsgerichte oder anderen Streitbeilegungsgremien, die sich gemäß den Bestimmungen über die Beilegung von sich direkt oder indirekt aus diesen AGB ergebenden Streitigkeiten äußern, sind berechtigt, die vertraglichen Folgen jeder vermuteten Nichterfüllung der in dieser Klausel festgelegten Pflichten zu bestimmen

15. HÖHERE GEWALT

- Als höhere Gewalt (nachfolgend „höhere Gewalt“) gilt jeder Umstand, der sich der Kontrolle des Verkäufers entzieht oder zeitweise oder ständig die Ausführung aller oder einiger Pflichten des Verkäufers gegenüber dem Käufer unmöglich macht, unabhängig davon, ob diese Umstände bei der Ausführung des Auftrags, der Absprache, des Vertrags usw. vorhersehbar waren oder nicht, wie beispielsweise: Regierungsmaßnahmen, Verweigerung, Widerruf oder Annullierung von Genehmigungen, Schließung von Unternehmen, Zwangsschließung des Unternehmens oder von Teilen davon, Krieg oder Kriegsgefahr, Brand, Transportprobleme, Unfälle, Arbeitskonflikte, fehlendes Personal, Embargos, zeitweise oder ständige Nichtbereitstellung von Mustern, fehlende Dienstleistungen

Dritter ungeachtet der Ursache, Mängel und/oder Beschädigung von Material, Maschinen, Systemen und/oder Software und Hardware oder Fehlen von Werkstoffen zur Fertigung der Produkte.

- Kann der Verkäufer seine vertraglichen Pflichten aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht erfüllen, wird die Erfüllung der betroffene(n) Pflicht(en) ohne Haftung des Verkäufers für eine je nach Umständen angemessene Zeit ausgesetzt.
- Kommt es zu einem Fall höherer Gewalt, wird der Verkäufer dies dem Käufer unverzüglich unter Angabe des Grundes seiner voraussichtlichen Dauer mitteilen.
- Sollten die Auswirkungen der höheren Gewalt länger als drei (3) Monate andauern und der Verkäufer nicht in der Lage sein, das Produkt zu liefern, kann er nach eigenem Ermessen entweder die Lieferfrist um den Zeitraum der Dauer der höheren Gewalt verlängern oder den Vertrag auflösen und zudem die Zahlung für durchgeführte Teillieferungen verlangen, ohne seinerseits dem Käufer gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein.

16. RECHTSPRECHUNG UND GERICHTSSTAND

- Die Vertragspartner werden versuchen, die sich aus diesen AGB direkt oder indirekt ergebenden Streitigkeiten durch gerechte und gutgläubige Verhandlung beizulegen.
- Sollte es den Vertragspartnern nicht möglich sein, zu einer gütlichen Vereinbarung gemäß dem vorstehenden Absatz zu kommen, unterliegen alle Streitigkeiten einschließlich derer bezüglich des Vorhandenseins, der Gültigkeit oder der Beendigung der diesen AGB unterliegenden Vereinbarungen der ausschließlichen Rechtsprechung und Kompetenz der für den Verkäufer zuständigen Gerichte. Dies gilt unbeschadet des Rechts des Verkäufers, ein Verfahren an einem anderen zuständigen Gerichtsstand einzuleiten.
- Die vorliegenden AGB, deren Auslegung und die vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten, die sich aus oder in Verbindung mit diesen ergeben, erfolgt gemäß der Rechtsprechung des Landes, in dem sich der Firmensitz des Verkäufers befindet.

Der gesamte Text dieses Dokuments ist in spanischer und deutsch Sprache abgefasst, wobei beide Fassungen verbindlich sind, aber für rechtliche Zwecke muss zuerst der spanische Text ausgelegt werden.